

**Hygienekonzept für den Betrieb von Reisebussen
im touristischen Verkehr
ab 15. Mai 2021 in Baden-Württemberg
(Stand 17.05.2021)**

Vormerkung

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 9 der Corona-Verordnung Baden-Württemberg in der ab dem 14. Mai 2021 gültigen Fassung sind ab dem 15. Mai 2021 Reisebusreisen und sonstige Gruppenreisen mit Bussen unter Beachtung der festgelegten Hygiene- und Infektionsstandards grundsätzlich wieder zulässig.

I. Grundregeln

1. Alle zu befördernden Personen, einschließlich des Fahr- und Betriebspersonals, müssen **vor** Beginn einer Beförderung (Reisestart) einen negativen Corona-Test (PCR-Test, POCAntigentest oder Selbsttest unter Aufsicht) vorweisen. Geimpfte und genesene Personen sowie Kinder bis zum 6. Geburtstag sind von den Testpflichten ausgenommen. Der Impf- bzw. Genesenennachweis ist vorzulegen.

2. In folgenden Fällen besteht ein Verbot zum Antritt einer touristischen Busreise:

- Reisegast ist unmittelbar vor Abfahrt positiv getestet worden.
- Reisegast unterliegt einer Absonderungspflicht bzw. Quarantäne im Zusammenhang mit dem Coronavirus.
- Reisegast trägt keine medizinische Maske, FFP2-Maske oder eine vergleichbare Maske, sofern er nicht von der Maskenpflicht befreit ist. Reisegast legt keinen Test-, Impf- oder Genesenennachweis vor.



3. Treten die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur bei einem Fahrgast während der Beförderung bzw. während der Reise auf, ist der betroffene Fahrgast von anderen Personen umgehend abzusondern. Er hat einen erneuten Corona-Test durchzuführen. Der betroffene Fahrgast muss bei positivem Testergebnis die Busreise abbrechen. Das gilt auch für das Fahr- und Betriebspersonal.

4. Fahrgäste, die nicht zur Einhaltung der im Reisebus geltenden Abstands- und Hygienevorgaben bereit sind, sind von der Beförderung auszuschließen.

5. Durch einen Aushang innerhalb des Reisebusses werden die Fahrgäste betreffend den Vorgaben, die im Reisebus gelten (insb. Abstandsregelungen und Hygienevorgaben), informiert.

6. Über die Punkte 1 bis 5 informiert das Busunternehmen die Fahrgäste im Vorfeld der Fahrt.

7. Das Fahr- und Betriebspersonal wird durch den Arbeitgeber im Hinblick auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben (Abstands- und Infektionsschutzstandards) umfassend informiert und geschult.

II. Was ist vor Fahrtantritt zu beachten?

1. Fahrgäste müssen sich vor jedem Betreten des Busses die Hände waschen oder **desinfizieren**. Das Busunternehmen hat ausreichend Desinfektionsmittel zur Verfügung zu stellen. Auf nicht kontaktfreie Begrüßungsrituale (Händeschütteln etc.) ist zu verzichten.

2. Zu- und Ausstiege müssen so geregelt werden, dass – wo immer möglich – ein Abstand von mind. 1,50 m eingehalten wird.

3. Reisegepäck wird ausschließlich vom Fahr- und Betriebspersonal in den Gepäckraum verladen.

4. Jedem Fahrgast ist durch das Busunternehmen für die gesamte Dauer der Beförderung, die erst mit dem Erreichen des Fahrtziels endet, ein **bestimmter Sitzplatz** zuzuweisen. Der Fahrgast darf nur denjenigen Sitzplatz einnehmen, der ihm durch das Busunternehmen zugewiesen worden ist. Ein Besetzungsplan ist im Fahrzeug mitzuführen.



5. Auf die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Hygienekonzept weist das Busunternehmen die Fahrgäste **vor Antritt der Fahrt** sowie über eine **Durchsage zu Beginn der Fahrt** hin.

6. Um die Rückverfolgbarkeit von möglichen Infektionsketten sicherzustellen, sind die Busunternehmen verpflichtet, **Name und Vorname, Adresse oder Telefonnummer der Fahrgäste sowie Beginn und Ende der Beförderung** schriftlich zu erfassen und diese Daten für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren. Soweit die Kontaktdaten der Fahrgäste dem Busunternehmen nicht bereits bekannt sind, sind diese Kontaktdaten sowie die Zeiträume der Beförderung - unter Einholen des Einverständnisses - zu erheben.

Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern und nach Ablauf von vier Wochen vollständig zu vernichten. Eine digitale Datenerfassung ist zusätzlich möglich unter den Vorgaben des Datenschutzrechts.

Fahrgäste, die mit der Datenerhebung nicht einverstanden sind, sind von der Beförderung auszuschließen.

Die Daten sind im Bedarfsfall der zuständigen Behörde auf Verlangen kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

III. Was gilt während jeder Fahrt?

1. **Die Fahrgäste sowie das Fahrpersonal sind für die Dauer der Beförderung verpflichtet, eine medizinische Maske oder ein Atemschutz iSd. § 3 Abs. 1 CoronaVO (FFP2 oder vergleichbare Mase) zu tragen.** Die Verpflichtung besteht nur für Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr und wenn dies nicht aus medizinischen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist.

2. Abweichend zu § 3 Abs. 3 Abs. 1 CoronaVO muss auf dem Fahrerplatz keine medizinische Maske oder Atemschutz getragen werden, wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz besteht, vorrangig durch Abtrennung des Fahrerplatzes von Einstieg und Fahrgastraum durch Glas oder Plexiglas.

Der anderweitige Schutz kann auch dadurch erfolgen, dass zum Fahrerplatz ein Abstand von mindestens 1,5 m durch die Fahrgäste eingehalten wird.



3. Außerhalb des Reisebusses (z.B. bei Pausen) und beim Zu- und Ausstieg ist, wo immer möglich, ein Abstand zwischen allen Personen, von mindestens 1,5 m einzuhalten. Körperkontakt, insb. Händeschütteln oder Umarmen, ist zu vermeiden.
4. Der Reisebus ist während der Fahrt und in den Fahrpausen ausreichend zu lüften.
5. Im Bus dürfen durch das Betriebspersonal nur verpackte Speisen und Getränke ausgegeben werden. Vor der Ausgabe von Speisen und Getränken hat das Betriebspersonal die Hände zu desinfizieren. Bei der Ausgabe muss das Betriebspersonal eine medizinische Maske oder einen Atemschutz zu tragen. Der Bezahlvorgang muss kontaktlos gestaltet sein. Die persönliche Hygiene des Betriebspersonals ist durch Handdesinfektion am Arbeitsplatz sichergestellt. Eingesetzte Utensilien werden regelmäßig, mindestens einmal täglich, desinfiziert.

IV. Was gilt nach jeder Fahrt zu beachten?

1. Reisegepäck wird ausschließlich vom Fahr- und Betriebspersonal in den Gepäckraum entladen.
2. **Nach Abschluss jeder Beförderung (Erreichen des Zielorts) werden durch das Fahr- und Betriebspersonal Kontaktstellen wie z.B. Haltegriffe, Armlehnen und Klapptische sowie die Bordtoilette mit geeignetem Reinigungsmittel gereinigt oder desinfiziert.** Reinigungsmaßnahmen und -frequenzen für den gesamten Bus einschließlich Handkontaktflächen werden in einem Reinigungsplan festgelegt. Die regelmäßige Reinigung und Wartung der Lüftungsanlagen muss sichergestellt werden.





Ab dem 26. Juli 2021 gilt eine angepasste Corona-Verordnung. In der Inzidenzstufe 2 ist eine Belegung mit 75 Prozent der regulären Plätze ohne negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis der Fahrgäste möglich. Bei einer Belegung von 100 Prozent der regulären Plätze benötigen alle Fahrgäste einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis.

Schnell- und Selbsttests

- Dürfen nicht älter als 24 Stunden sein.
- Hierfür können kostenlose Bürgertests oder Angebote von Arbeitgeber*innen, Schulen und Anbieter*innen von Dienstleistungen genutzt werden.
- Zu testende Personen dürfen einen für Laien zugelassenen Schnelltest an sich selbst unter Aufsicht (z.B. durch Dienstleister*innen oder Arbeitgeber*innen) durchführen und bescheinigen lassen.
- Schüler*innen können einen von der Schule bescheinigten negativen Test vorlegen (max. 60 Stunden alt).

